

Vereinsatzung der Spiel- und Sportgemeinschaft Wechmar e.V.

§ 1 NAME , SITZ

1. Der Verein führt den Namen“ Spiel- und Sportgemeinschaft Wechmar e.V.“ (SSG Wechmar). Er ist ein gemeinnütziger Sportverein mit mehreren Abteilungen.
2. Sein Sitz ist Günthersleben-Wechmar, Landkreis Gotha in Thüringen .

§ 2 ZWECK, AUFGABEN, GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er widmet sich der Entwicklung des Wettkampf- und Breitensports in der Gemeinde Günthersleben-Wechmar, fördert die Entwicklung sportlicher Talente und wirkt bei der Gestaltung des kulturellen Lebens in der Gemeinde mit.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 ABTEILUNGEN

1. Die Abteilungen organisieren den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes in ihrer Sportart.
2. Sie wählen auf ihrer Abteilungsversammlung eine Abteilungsleitung, die aus mehreren Personen bestehen kann. Die Abteilungsleitungen sind dem Vorstand gegenüber auskunfts - und berichtspflichtig.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Auf schriftlichen Antrag können Kinder, Jugendliche und Erwachsene Mitglied der SSG Wechmar werden, unabhängig, ob sie aktiv sporttreibende, fördernde oder Ehrenmitglieder sein wollen. Kinder bzw. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren.
2. Die Mitglieder werden durch ihren Vorstand vertreten. Sie haben das Recht, sich an allen Veranstaltungen und Wettkämpfen zu beteiligen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, die Sportstätten zu nutzen und verpflichtet sich, sie zu erhalten und sorgsam mit Sportmaterialien und Geräten umzugehen.

4. Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz mehrmaliger Mahnungen im Rückstand ist.Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Günthersleben-Wechmar, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Über Ausnahmen berät und entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung,
 - Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.
2. Eine Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn das mindestens ein Viertel aller Stimmberechtigten unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.
3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch schriftliche Einladungen an die zuletzt bekannte Adresse mit einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt auch für Satzungsänderungen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 VORSTAND

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Jugendleiter
 - Abteilungsleiter aller AbteilungenVorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten die SSG gemeinsam.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
4. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes, Vorlage des Jahresplanes,
 - die Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 9 KASSENPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer. Diese prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

NAME/ UNTERSCHRIFT:

Vorsitzende/r :

stellv. Vorsitzende/r:

Schatzmeister/in :